



## Information zur Schülerbeförderung Schuljahr 2023/2024



### Antragstellung – Bildungsticket – ab Mai 2023 ausschließlich über das Verkehrsunternehmen

Die Beantragung und Ausstellung des Bildungstickets erfolgt ab dem Schuljahr 2023/2024 ausschließlich über die örtlichen Verkehrsunternehmen des ZVON (Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien). Der Landkreis Görlitz gibt das Bereitstellungsverfahren von Fahrscheinen ab und zieht hierfür auch keine Eigenanteile mehr ein.

Das Bildungsticket können Schüler aller allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für nur 15,00 € im Monat bei einem Verkehrsunternehmen ihrer Wahl im Abonnement (Abo) für 12 Monate erwerben. Das Ticket ist im Verbundweit im gesamten öffentlichen Personennahverkehr (Bus, Bahn, Straßenbahn) gültig – innerhalb des gewählten Zweckverbundes.

Die Beantragung des Bildungstickets sollte vorzugsweise online bei den Verkehrsunternehmen erfolgen. Weitere Informationen und die Weiterleitung zu den entsprechenden Online-Portalen der einzelnen Unternehmen finden Sie unter der Homepage:

[www.deinbildungsticket.de](http://www.deinbildungsticket.de)

**Erlass Eigenanteil:** Trotz der Abgabe des Bereitstellungsverfahrens kann weiterhin beim Landkreis Görlitz der Antrag auf Erlass des Eigenanteils gestellt werden, wenn das mindestens drei Kinder einer Familie Anspruch auf die Übernahme von Schülerbeförderungskosten nach Schülerbeförderungssatzung besitzen (Mindestentfernung bis nächstgelegene Schule, usw.) und ein privates Abo für alle Kinder bei einem Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurde.

Der Erlass des Eigenanteils ist vor jedem Schuljahr neu bei der Schülerbeförderung (formgebundener Antrag) unter Einreichung entsprechender Nachweise (über den Abschluss eines Bildungstickets) zu beantragen. Die Rückersättigung erfolgt jeweils zum Ende eines Schuljahres als Gesamtbetrag.

### Antragstellung – freigestellter Schülerverkehr – über die Schülerbeförderung des Landratsamtes

Die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr (Fahrdienst mit Taxi, Bus, Kleinbus) ist nur möglich, wenn die Nutzung öffentlicher Verbindungen zu nächstgelegenen Schulen nach § 1 Abs. 5 der Schülerbeförderungssatzung (SbS) nicht zumutbar ist (Beachtung: Rangfolge der Verkehrsarten § 9 SbS), oder die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) aus gesundheitlichen Gründen nicht erfolgen kann. Als Wohnort gilt der im Melderegister eingetragene Hauptwohnsitz. Bei abweichender Schulwahl erfolgt keine zusätzliche Organisation des freigestellten Schülerverkehrs.

Das Antragsformular für den freigestellten Schülerverkehr erhalten Sie ausschließlich auf Nachfrage im Landratsamt. Die Schulen mit dem Fördererschwerpunkt geistige Entwicklung sind davon ausgenommen, da diese Anträge für den freigestellten Schülerverkehr in der Regel vorliegen haben.

Die Antragstellung erfolgt für die Dauer eines Bildungsganges (z.B. Grundschule 1.-4. Klasse). Der Antrag auf den freigestellten Schülerverkehr ist demzufolge nicht jedes Jahr neu zu stellen. Die Antragstellung (vollständiger Antrag mit Anlagen und evtl. Nachweis(Diagnos)) hat mindestens 1 Monat vor Beförderungsbeginn zu erfolgen.

Vor Beginn eines jeden Schuljahres wird ein entsprechender Bevvilligungsbescheid erstellt. Über die Schule erfolgt die Ausstellung eines Berechtigungsausweises, welcher ausschließlich für den eingesetzten Schulbus/Fahrdienst gilt (keine Gültigkeit im ÖPNV).

**Jedliche Änderungen zum Grundantrag (Schulwechsel, Umzug, Namensänderung, Wiederholung Klassenstufe usw.) und Abmeldungen sind unverzüglich schriftlich bei der Schule zu melden. Bitte nutzen Sie dafür den entsprechenden Änderungsantrag (außer Schulwechsel – hier muss ein neuer Grundantrag gestellt werden). Beachten Sie bitte die geregelten Antragsfristen (Posteingang bis 10. des Monats für Folgenrnat).**

### Antragstellung – Erstattung Fahrscheine bzw. Kfz-Kosten - über die Schülerbeförderung des Landratsamtes

Die Ersättigung von selbst gekauften Fahrscheinen kann dann erfolgen, wenn eine Schülerbeförderung nicht für das gesamte Schuljahr in Anspruch genommen werden soll (Wintermonate) oder lediglich Fahrtkosten für Praktikumsfahrten im Rahmen des Lehrplanes entstehen.

Der formgebundene Antrag ist auf der Homepage des Landkreises Görlitz zu finden und vor Beförderungsbeginn bei der Schülerbeförderung einzureichen. Bitte beachten Sie auch hier die geregelten Antragsfristen (Posteingang bis 10. des Monats für Folgenrnat).

Es wird nur die kostengünstigste Fahrscheinart, welche je nach Beförderungszeitraum variieren kann, finanziert. Die Abrechnung erfolgt mit Hilfe von Abrechnungsformularen (Zustellung mit Bewilligungsbescheid nach Antragstellung) und unter Vorlage der originalen Fahrscheine.

Die Ersättigung von Kosten für die Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges (Kfz) erfolgt nur dann, wenn die Benutzung des ÖPNV und die Organisation des freigestellten Schülerverkehrs nicht möglich bzw. die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wirtschaftlicher ist als die Organisation des freigestellten Schülerverkehrs. Das Antragsformular für die Ersättigung von Kfz-Kosten erhalten Sie ausschließlich auf Nachfrage im Landratsamt. Die Höhe der Ersättigung richtet sich nach den Festlegungen des § 12 der Schülerbeförderungssatzung. Die Antragstellung erfolgt für die Dauer eines Bildungsganges.

### Ersättigungsvoraussetzungen und Eigenanteil – über die Schülerbeförderung des Landratsamtes

#### Schulpflicht

Beförderungskosten werden nur Schülern, die der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, erstattet;

#### notwendige Beförderungskosten

Notwendige Beförderungskosten sind Fahrtkosten zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule nach § 1 Abs. 5 der Schülerbeförderungssatzung. Als Wohnung gilt der im Einwohnermelderegister eingetragene Hauptwohnsitz. Die Organisation erfolgt grundsätzlich ab der nächsten öffentlichen Haltestelle.

#### Mindestentfernung

Die Übernahme und Organisation der Schülerbeförderung erfolgt bei Erreichung folgender Mindestentfernungen:

- |      |  |
|------|--|
| 2 km | für Schüler der Klassen 1 bis 4  |
| 3 km | für Schüler der Klassen 5 bis 12 und berufsbildender Schulen ohne            |
|      | für Schüler der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung |
- Eigenanteil**
- Für jeden begonnenen Beförderungsmonat ist ein Eigenanteil zu entrichten. Der Eigenanteil beträgt lt. derzeit gültiger Schülerbeförderungssatzung für
- Schüler der Grundschulen 11,00 EUR
  - Schüler der Förderschulen (Kl. 1.-4, Unterstufe, Mittelstufe) 15,00 EUR
  - Schüler der Oberschulen und Gymnasien 15,00 EUR
  - Schüler der Förderschulen (ab Kl. 5, Oberstufe, Werkstufe) 15,00 EUR
  - Schüler der berufsbildenden Schulen 15,00 EUR

Die Berechnung erfolgt bei Organisation des freigestellten Schülerverkehrs für jeweils 11 Monate. Für Schüler, welche eine nicht nächstgelegene Schule besuchen, können Mehrkosten anfallen. Diese müssen vom Antragsteller zusätzlich zum Eigenanteil gezahlt werden.

**Erlass Eigenanteil:** Sollten bereits mehrere Kinder einer Familie die Schülerbeförderung nutzen, so werden nur Voraussetzung: Der Antrag auf Erlass ist jedes Schuljahr neu zu stellen.

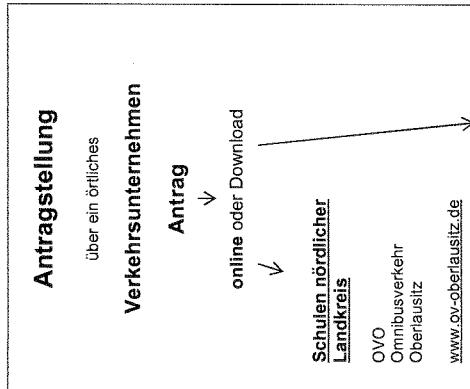
**Hinweis:** Das Hinweisblatt enthält lediglich Auszüge aus der Schülerbeförderungssatzung und gibt nicht alle Regelungen volumänglich wieder.

## Antragsverfahren für den

# Freigestellten Schülerverkehr

Antragsverfahren für den  
öffentlichen Personennahverkehr  
(ÖPNV)

## Bildungsticket (ganzjährig)



**Schulen südlicher Landkreis**  
DB Regio Bus Ost GmbH  
[www.dbregiobus-ost.de](http://www.dbregiobus-ost.de)

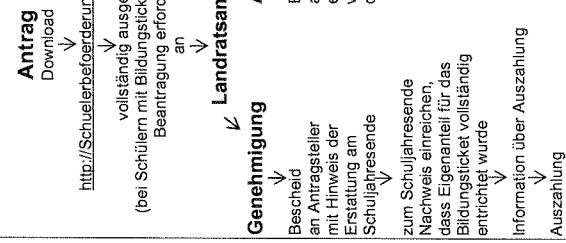
**Befördernde Unternehmen im Landkreis Görlitz:**  
Schulen südlicher Landkreis  
OVO Omnibusverkehr Oberlausitz  
eine Marke der molleys GmbH  
03588 239730  
GVB Görlitz  
03581 339859  
Schulen Stadtgebiet Görlitz  
S. William Omnibusbetrieb  
035838 8830  
Schüler, die bisher Tickets von Wittenheim erhalten haben

**Wir bitten um Beachtung:**  
Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 eine Bewilligung des Bildungstickets über die Schülerbeförderung des Landratsamtes erhalten haben, werden hierzu noch gesondert bis Ende Mai 2023 informiert, sofern sie keiner Abschlussklasse 10 oder 12 angehören.

## Antragsverfahren für

# Erlass des Eigenanteils

Eine Erstattung der Eigenanteile kann nach Schülerbeförderungssatzung auf Antrag erfolgen, wenn mehr als 2 Kinder einer Familie die Schülerbeförderung nutzen den Eigenanteil entrichten.



## Antragsverfahren für ÖPNV und Erstattung Kfz

